

Autun (in dessen Diöcese der Wallfahrtsort Paray-le-Monial liegt) durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 9. December 1900 bewilligt, dass alle Gläubigen jedesmal einen vollkommenen, den Seelen des Feuerzugs zuwendbaren Ablass gewinnen, wenn sie an jedem dieser ersten Freitage des laufenden Jahres in der Meinung, das neue Jahrhundert dem göttlichen Herzen Jesu zu weihen, beichten, communicieren und eine Zeit lang nach der Absicht des heiligen Vaters beten.

Ebenso können Alle einen gleichfalls den Verstorbenen zuwendbaren, vollkommenen Ablass erlangen, welche im Laufe dieses Jahres und in der angegebenen Meinung eine Wallfahrt nach Paray-le-Monial machen, die Herz-Jesu-Kirche daselbst besuchen und nach Beicht und Communion in der Absicht des Papstes beten.

V. Der Termin für die Rosenkranzbruderschaften, welche in früherer Zeit ohne Diplom des Dominicanergenerals errichtet worden sind und sich deshalb nach der Bestimmung der Bulle „Ubi primum“ vom 2. October 1898 innerhalb eines Jahres ein solches verschaffen müssen,¹⁾ ist durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 28. September 1900 abermals auf ein Jahr verlängert worden.

VI. Schließlich seien folgende zwei Antworten der nämlichen Congregation vom 23. Jänner 1901 hier mitgetheilt:

1. Der Ablass des privilegierten Altars kann nicht für die Seele eines Verstorbenen gewonnen werden, wenn die heilige Messe nicht bloß für Verstorbene, sondern zugleich auch für Lebende dargebracht wird.²⁾

2. Der vollkommene Ablass in der Todesstunde kann nur einmal, nämlich im Augenblicke des Todes gewonnen werden, wenn auch der Sterbende aus verschiedenen Titeln oder Gründen ein Recht auf diesen Ablass hat.³⁾

Erlässe und Bestimmungen der römischen Congregationen.

Zusammengestellt von P. Bruno Albers O. S. B. in Rom.

(Oratio pro defuncto während der Aussetzung des Allerheiligsten.) Auf eine Anfrage des Erzbischofes von St. Jakob de Venezuela, ob es erlaubt sei, der bei Aussetzung des Allerheiligsten während der Messe zu betenden Oration Deus qui nobis sub sacramento, die Oratio für einen oder mehreren Verstorbenen anzufügen, wenn die heilige Messe für den oder die Verstorbenen dargebracht werde, gab die S. Rit. Congr. einen negativen Bescheid.

(Missa de requiem) in der Kirche oder Kapelle wo das Allerheiligste ausgeföhrt ist, ist von der gleichen Congregation ebenfalls verboten

¹⁾ Vergl. „Die Ablässe“, 12. Aufl. S. 631. 3. — ²⁾ Vergl. ebenda (S. 449) die Entscheidung vom 25. Aug. 1897, ad 2. — ³⁾ Ebenda, S. 494 u. 495. —

worden, es thut hierbei nichts, dass die Requiemsmesse an einem anderen, und nicht dem Expositionsaltar gelesen wird. (S. Rit. Congr. d. d. 17. Julii 1900).

(**Ausstellung von Reliquien bei Exposition des Allerheiligsten.**)

Auf den Nebenaltären können zur Zeit der Ausstellung des Allerheiligsten Reliquien der Heiligen, namentlich von solchen, deren Fest gerade gefeiert wird, ausgestellt werden, doch dürfen dieselben während der Exposition des heiligen Sacramentes nicht den Gläubigen zur Verehrung und zum Küssen gereicht, noch mit ihnen die Benediction vorgenommen werden.

(**Commemoratio officii currentis.**) In einer Kirche wird das Fest eines Heiligen gefeiert, es ist aber weder seine dies propria noch assignata, sondern nur vermöge eines päpstlichen Privilegiums wird zu seiner Ehre die heilige Messe gelesen oder gesungen wie an seinem Festtage, es fragt sich, ob in einem solchen Falle in den heiligen Messen die Commemoratio officii currentis stattfinden muss? Die Ritencongregation gab den Bescheid, dass in den stillen heiligen Messen wohl, nicht aber im Hochamt, die Commemoratio des Tagesheiligen vorzunehmen sei. (S. Rit. Congr. d. d. 17. Julii 1900.)

(**Ausstellung des Allerheiligsten in suffragium defunctorum.**)

Ist es erlaubt, öffentlich das Allerheiligste auszustellen nach Art des vierzigstündigen Gebetes an nur einem Tage zum Troste eines Verstorbenen anstatt für ihn das Todtenofficium zu halten? Der Entscheid der Ritencongregation lautet Nein, wenn nicht die Gewohnheit schon zu Recht besteht.

(**Frohnleichtnam.**) Am Frohnleichtnamstage liest der Bischof eine heilige Messe, ehe die feierliche Proceßion beginnt. Ist es, falls der Bischof verhindert ist, auch dem ältesten Canonicus erlaubt eine stille heilige Messe vor der Proceßion zu lesen, oder muss er dieselbe singen? Nach dem Entscheid der Ritencongregation, muss dieselbe vom Canonicus gesungen werden.

(**Abtsthron.**) Kann in der Kirche der Regularcanoniker, denen ein Abt vorsteht, der Thron mit dem Baldachin aufgerichtet und stets aufgerichtet bleiben? Die Antwort der Ritencongregation lautet Negative et serventur decreta. (S. Rit. Congr. d. d. 17. Julii 1900.)

Der letzte Entscheid betrifft direct die Regularcanoniker der italienischen Stadt Fano, welche zugleich Bischofssitz ist.

(**Secularisation.**) 1. Können secularisierte Ordensleute, wenn sie nur das einfache Rescript ihrer Secularisation empfangen haben, kirchliche Beneficien annehmen und behalten, sei es, dass diese Beneficien einfache oder auch solche mit cura sind, ohne eine weitere Ermächtigung des apostolischen Stuhles? Die S. Congr. sup. discipl. regular. antwortete auf diese Frage mit Nein.

2. Sind die Investituren, welche secularisierte Ordensleute ohne besondere Ermächtigung und Habilitation von Seiten des apostolischen Stuhles erhalten haben, als Pfarrer oder Canonicus ungültig, obwohl die Investitur in gutem Glauben vorgenommen wurde? Die Antwort lautete, besagte Investituren seien ungültig in radice. (Esse invalidas in radice.)

3. Können solche secularisierte Ordensleute ruhig im Besitze ihrer Beneficien als legitimi possessores bleiben? Die Antwort lautete: Nein, und hinzugefügt wurde recurrent ad S. Sedem pro sanatione, revalidatione, habilitatione et facultate. (S. Congr. sup. discipl. regul. d. d. 31. Jan. 1899).

4. Kann ein secularisierter Ordensgeistlicher, welcher in legitimer Weise die Investitur auf eine Pfarrei erhalten hat, die Einkünfte seines Parochialbeneficiums für sich behalten und wie weit? Dieselbe Congregation antwortete unter dem 21. Februar 1899 auf diese Frage. Affirmative ad primam partem; ad secundam: pro sui congrua sustentatione tantum.

(**Bücherverbot.**) Zu der Constitutio „Officiorum et munerum“, wonach Regeln, welche in der Zukunft für alle, die mit verbotenen Büchern zu thun haben, geltig sein sollten, sind einige Entscheide der Index-Congregation gekommen, welche wir mittheilen:

1. Sind die Worte im Artikel V, „qui studiis biblicis aut theologicis dant operam“ nur von Gelehrten zu verstehen, welche sich diesen Studien hingeben, oder können sie ganz allgemein auf alle ausgedehnt werden, welche sich der obigen Wissenschaften befleißigen. Die Antwort lautete: Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

2. Fallen unter die Bezeichnung „qui studiis theologicis aut biblicis dant operam“ auch die Bößlinge von Seminarien, welche Theologie, hebräisch und griechisch in den Seminar schulen studieren? Antwort: Ja.

3. Kann der Bischof erlauben, dass die Seminarzöglinge unter Leitung eines Professors griechische oder hebräische Texte lesen und übersetzen, welche von Aikatholiken ediert worden sind, wosfern in den Prolegomena oder den Anmerkungen die Glaubenslehren der katholischen Kirche nicht bekämpft werden? Antwort: Nein, ohne besondere Erlaubnis des heiligen Stuhles.

4. Sind diejenigen Werke, in welchen durch den Syllabus verurtheilte Irrthümer stehen, durch die Worte des Artikel 14 als verurtheilt anzusehen, weil sie vom heiligen Stuhle verurtheilte Irrthümer enthalten? Antwort: Ja, wenn sie diese Irrthümer schützen oder vertheidigen.

5. Sind Sonderabdrücke aus Zeitungen, Zeitschriften &c. als neue Auflagen anzusehen und bedürfen diese somit einer neuen kirchlichen Approbation? Antwort: Nein.

6. Müssen die Ordinarien nach Durchsicht eines Werkes, falls sie diesem die Druckerlaubnis nicht geben zu können glauben, dem Verfasser die Gründe ihrer Lizenzverweigerung angeben? Antwort: Ja, falls das Buch einer Correctur oder Expurgation fähig ist.

7. Ueber die Verbindlichkeit des neuen Index hat sich die heilige Congregation des Index ebenfalls schon früher ausgesprochen. Auf eine Anfrage, ob die genannte Constitutio „Officiorum“ eine bindende Kraft habe für alle Länder des britischen Reiches, von welchem man glaubte, dass für sie eine stillschweigende Dispens da sei, wurde geantwortet: Ja.

(**Titularbischof.**) 1. Kann ein Titularbischof, welcher gar keine Jurisdiction hat, feierlich dem von einem anderen gesungenen Hochamt assistieren, wie dies dem Diözesanoberen zusteht? Antwort: Nein.

2. Kann ein Titularbischof ohne Jurisdiction, wie der Ordinarius am Lichtmess, Aschermittwoch, am Palmsonntag und Charsamstag (resp. Pfingstsonntag) die betreffenden Weihe vornehmen, wenn er selbst das Hochamt nicht singt? Kann er im gleichen Falle die Absolutio ad tumulum vornehmen? Antwort: gleichfalls nein.

(**Brautsegen.**) 1. Worin besteht der Brautsegen? Derselbe besteht in den Gebeten, welche im Missale stehen, Propitiare etc. Deus, qui potestate, welche vor dem Libera nos etc. gebetet werden und in dem Gebete Deus Abraham, welches vor dem Segen gebetet wird.

2. Kann der Brautsegen von der Messe getrennt werden, so dass er auch außerhalb derselben gegeben werden kann? Antwort: Nein.

(**Bination.**) Kann bei der Bination der Priester die Ablutio der ersten heiligen Messe mit in eine andere Kirche nehmen und mit der Ablutio der zweiten heiligen Messe nehmen? Antwort: Ja.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Joh. G. Huber, Dechant und Stadtpfarrer in Schwanenstadt.

Bei den Erweiterungsbauten an der Eisenbahn wurden kürzlich die Trümmer einer Steinplatte ausgegraben mit nachstehender Inschrift:

TV VVA . . . NN . . . D . . . A . . . A	MAL.
AB ANN	VIR . D . . . DA . . .
FAR . . . MAR . .	VNDAS . . .
IS . . . AVE . . . ID . . . RARA . . .	
VIAS GEN	VVAS . . .
OVILABIS GEN	MIR . . .
FALLACE . NITE . . . IN . . D . . A . .	
RIG . . . E . . . AT	
D . . . A	RISSIMA R . . .
INSC . . . H . . . V	AN . . .
MER . . . O . . . A . .	VVAS . . .
COSTA	T . . .
.	